



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/520.02-12,2

Drucksachen-Nr. XIX-1013
31.01.2012

Antrag

- öffentlich -

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	07.02.2012

Sondernutzungsgenehmigungen umweltgerecht und fußgängerfreundlich gestalten – Überprüfung der Kriterien für die Genehmigungspraxis ab 2012 Antrag der Fraktionen von GAL und SPD (NEUFASSUNG)

Die Sondernutzungsgenehmigungen für die Außengastronomie sind in Altona, insbesondere im Stadtteil Sternschanze, ein seit Jahren streitbefangenes Thema, bei dem die Interessen von Gastronomen und vielen Gästen nach möglichst ausgedehnten Nutzungsmöglichkeiten denen von Anwohnern gegenüberstehen, die sich über Lärm, Verunreinigungen und beengte Bürgersteige beschweren.

Im Regionalausschuss I wurde die Problematik bereits mehrfach erörtert. In der Susannenstraße wurden durch die Schaffung von Aufpflasterungen für die Außengastronomie, die verbindliche Vorgabe von Schallschutzschirmen und die Verkürzung der Öffnungszeiten auf 22 Uhr im Jahr 2011 bereits wesentliche Veränderungen erzielt.

Ab dem Oktober 2011 beschäftigt sich der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit mit den Sondernutzungsgenehmigungen in Altona.

Am 18. Januar 2012 haben auf Wunsch des Sanierungsbeirates Politik, Verwaltung und Beirat eine Begehung der betroffenen Gebiete in der Sternschanze unternommen. Dabei konnte Folgendes festgestellt werden:

- In einzelnen Fällen ist die Verwendung von sog. Heizpilzen sowie anmontierten Heizstrahlern zu beobachten. Die Bezirksversammlung Altona hat am 25.02.2010 beschlossen (Drs.-Nr. XVIII-1823), eine derartige Nutzung in Verbindung mit Sondernutzungsgenehmigungen zu untersagen. Die entsprechenden Gastronomen wurden in der Vergangenheit durch das Amt mehrfach auf die Einhaltung der Vorschriften und zum Abbau der Anlagen aufgefordert.
- In den vergangenen Jahren wurde bei der Ermittlung der Restwegebreite die Mindestbreite für Fußwege des Hamburger Wegegesetzes (HWG) von 1,50 m zu Grunde gelegt.
- Durch die Sondernutzung auf der Grünfläche zwischen Radweg und Fahrbahn in der Schanzenstraße Höhe Susannenstraße sind Radfahrer für rechts in die Susannenstraße einbiegende Fahrzeugführer nicht ausreichend zu sehen.

Aufgrund dessen soll das Bezirksamt als Genehmigungsbehörde aufgefordert werden, insbesondere die widerrechtliche Verwendung von Heizgeräten strikt zu ahnden und entsprechende Maßnahmen bei Zuwiderhandlung zu treffen. Heizgeräte aller Art sind nach wie vor nicht erlaubt.

Um die Begehbarkeit an zahlreichen Engpässen, auch im Hinblick auf mobil eingeschränkte Fußgänger und Personen mit Kinderwagen, zu verbessern, wird zudem bei normal bis stark frequentierten Fußwegen eine Mindestwegebreite von 2,00 m für notwendig gehalten. Eine Restwegebreite von 1,50 m wird nur für schwächer frequentierte Fußwege oder bei Sonderveranstaltungen für ausreichend erachtet. Bei der Berechnung der Restwegebreiten sind an Fahrradbügel angeschlossene Fahrräder zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit empfiehlt daher der Bezirksversammlung auf Antrag von GAL und SPD zu beschließen:

Das Bezirksamt wird nach § 19 BezVG aufgefordert, die bisherigen Auflagen für Sondernutzung in Altona wie folgt zu modifizieren:

- **Es wird bei normal bis stark frequentierten Fußwegen grundsätzlich eine Mindestwegebreite von 2,00 m für notwendig erachtet. Eine geringere Restwegebreite ist bei schwächerer Fußgängerfrequenz in begründeten Einzelfällen möglich. Bei der Ausweisung der Flächen sind die Abstandgebote für Fahrradbügel gemäß Planungshinweise für Stadtstraßen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der tatsächlichen Wegebreiten wird eine Abstandsfläche von 30 cm (halbe Lenkerbreite) vom Bügel einberechnet.**
- **bei Genehmigungen von Außengastronomie auf Grün- und Randstreifen in der Nähe von Radverkehrsanlagen sowie Kreuzungen und Einmündungen werden Abstände (lichte Breiten) eingehalten, die die Sichtbeziehung der Verkehrsteilnehmer etwa bei Abbiegevorgängen nicht einschränkt.**

Außerdem ist vom Bezirksamt besonders zu beachten, dass Heizgeräte aller Art (Heizkörper, Heizstrahler, Heizpilze etc.) auf außergastronomischen Flächen auf öffentlichem Grund nicht genehmigungsfähig sind. Bei bestehenden Sondernutzungsgenehmigungen sind die Überschreitungen der Nutzungen konsequent zu verfolgen und ordnungsgemäße Zustände wiederherzustellen. Bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen ist eine Sondernutzungsgenehmigung im Einzelfall auch zu versagen bzw. zu entziehen. Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit ist über Regelverstöße und erfolgte Maßnahmen regelmäßig zu informieren.

Petiturum:

Der Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit wird um Zustimmung gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen